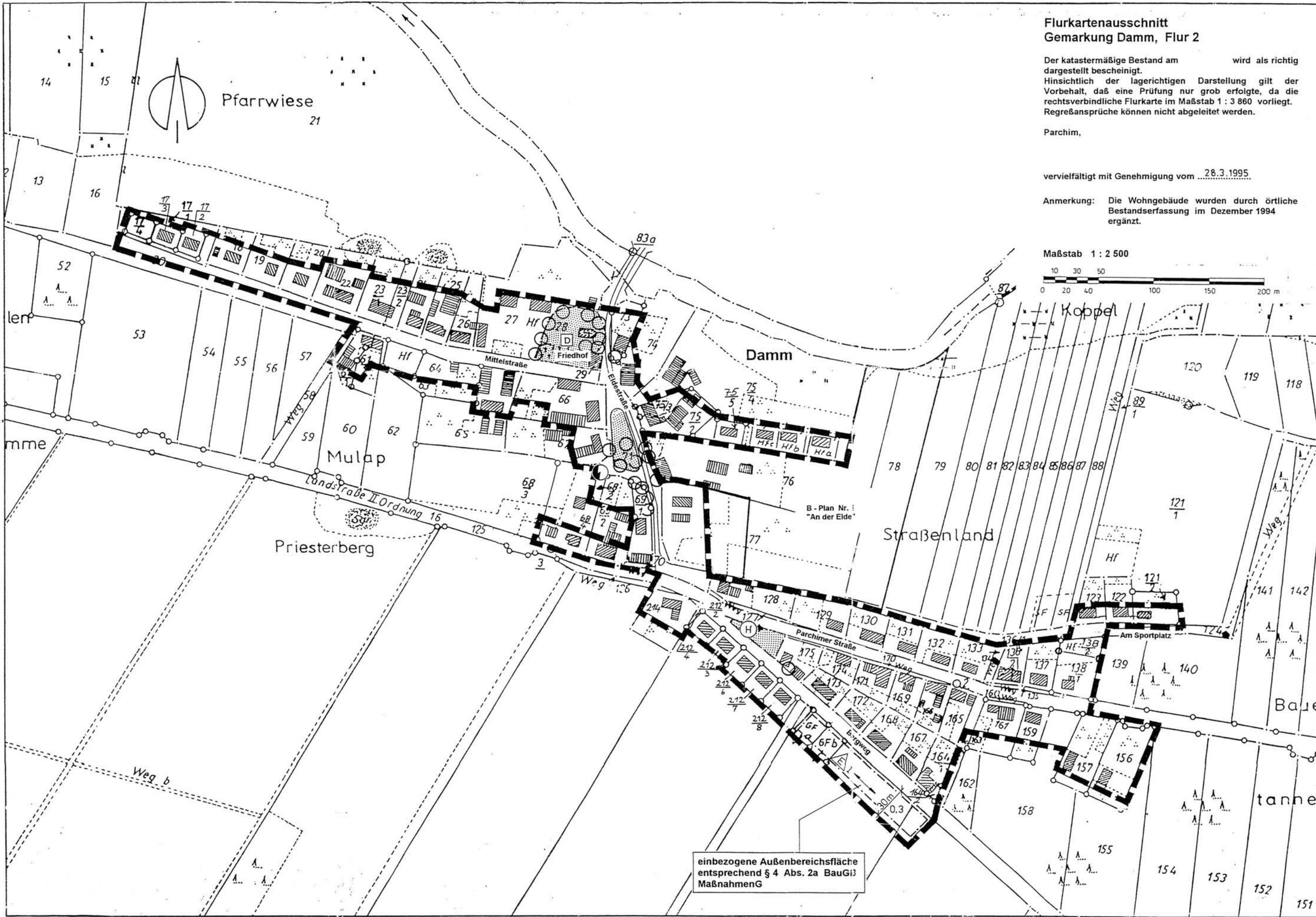


Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.95 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 15.11.95 den Entwurf der Abbrundungssatzung beschlossen, und zur Auslegung bestimmt.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Abbrundungssatzung hat in der Zeit vom 10.10.95 bis zum 15.11.95 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Abbrundungssatzung wurde am 15.11.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Abbrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 15.11.95 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.11.95 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 15.11.95 bestätigt.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Abbrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 15.11.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.11.95 rechtsverbindlich geworden.
Damm, 10.10.95
Der Bürgermeister



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Firsttrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Trafostation
- Verkehrsflächen
- Haltestelle
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- dominierender Baumbestand

Nachrichtliche Übernahme

- Einzeldenkmal

Satzung der Gemeinde Damm

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Damm, Möderitz und Malchow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LBauO M/V vom 24. April 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Ortsteile Damm, Möderitz und Malchow erlassen:

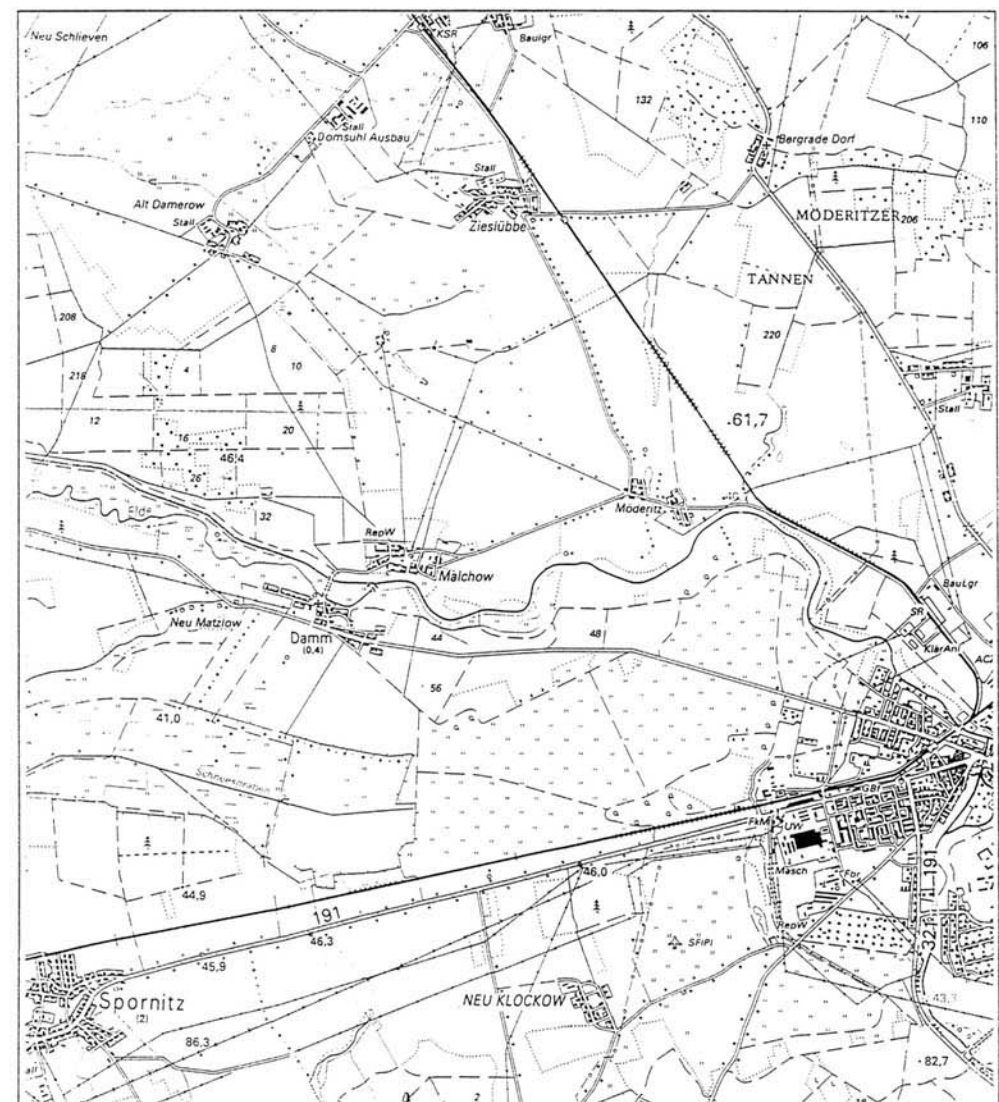
- Räumlicher Geltungsbereich
(1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) umfassen die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
(2) Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
- Zulässigkeit von Vorhaben
2.1 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.
2.2 Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Kruppelwalddächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° auszubilden.
- Ausgleichsmaßnahme
1. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in den Orten Damm, Möderitz und Malchow zu realisieren.

- Entlang der hinteren Grundstücksgrenze ist eine gruppenweise Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf 3 m Breite mit Krautsaumentwicklung vorzunehmen. Es sind Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stck./m² mit den Anforderungen Strauch: 2x verpflanzt, Höhe 50 - 100 cm sowie Überhälter in Abständen von 10- max. 15 m mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm anzupflanzen.
- Gehölzvorschläge:**
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Corylus avellana | Hassel |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Viburnum opulus | Gem. Schneeball |
- für feuchte Standorte:**
- | | |
|----------------------|------------------|
| Alnus glutinosa | Schwarzlerche |
| Salix alba | Kopfleiche |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Crataegus laevigata | |
| "Pauls Scarlet" | Rotdorn |
| Prunus avium "Plena" | Gefüllte Kirsche |
| Malus sylvestris | Wildapfel |
| Pyrus communis | Wildbirne |

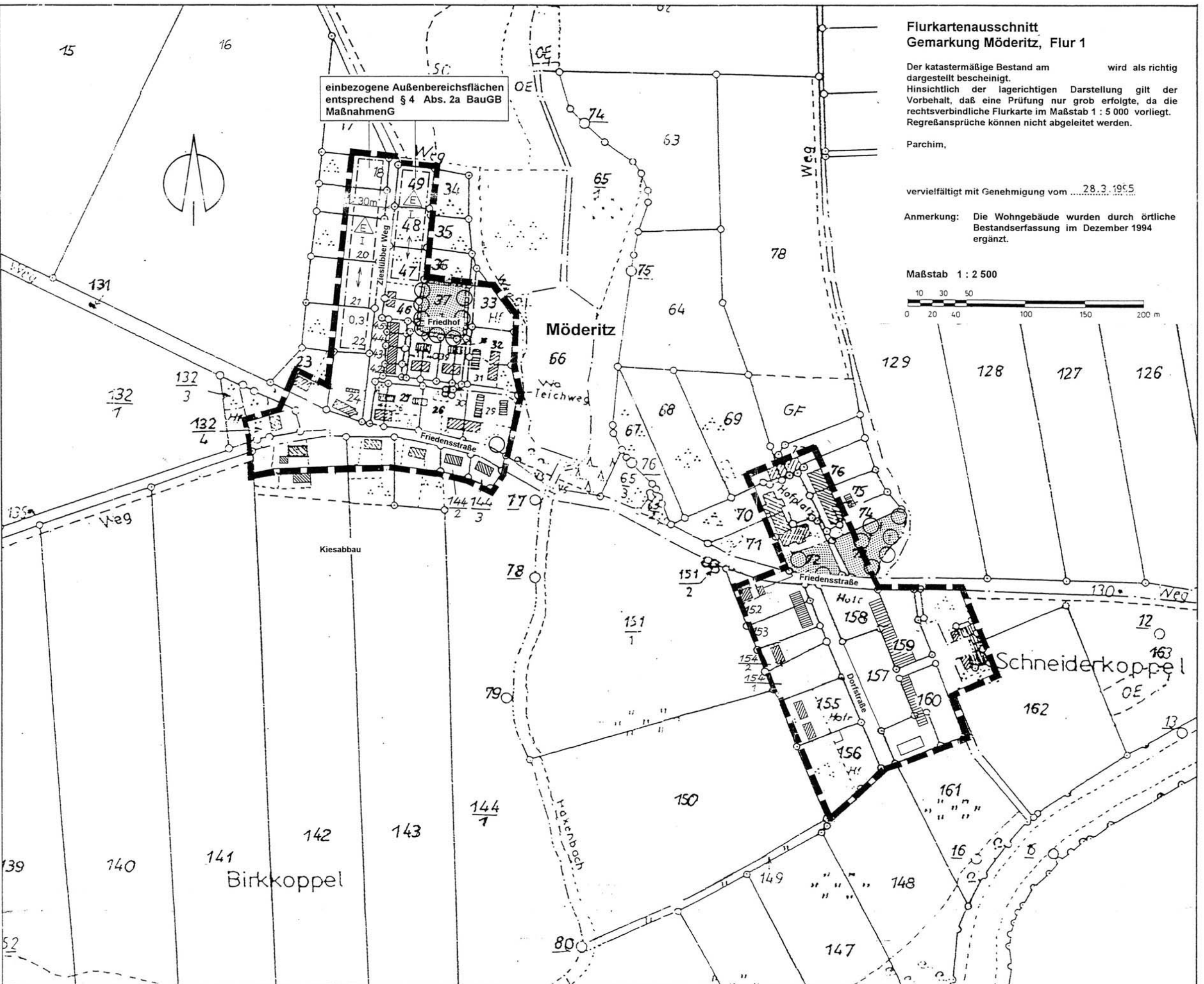
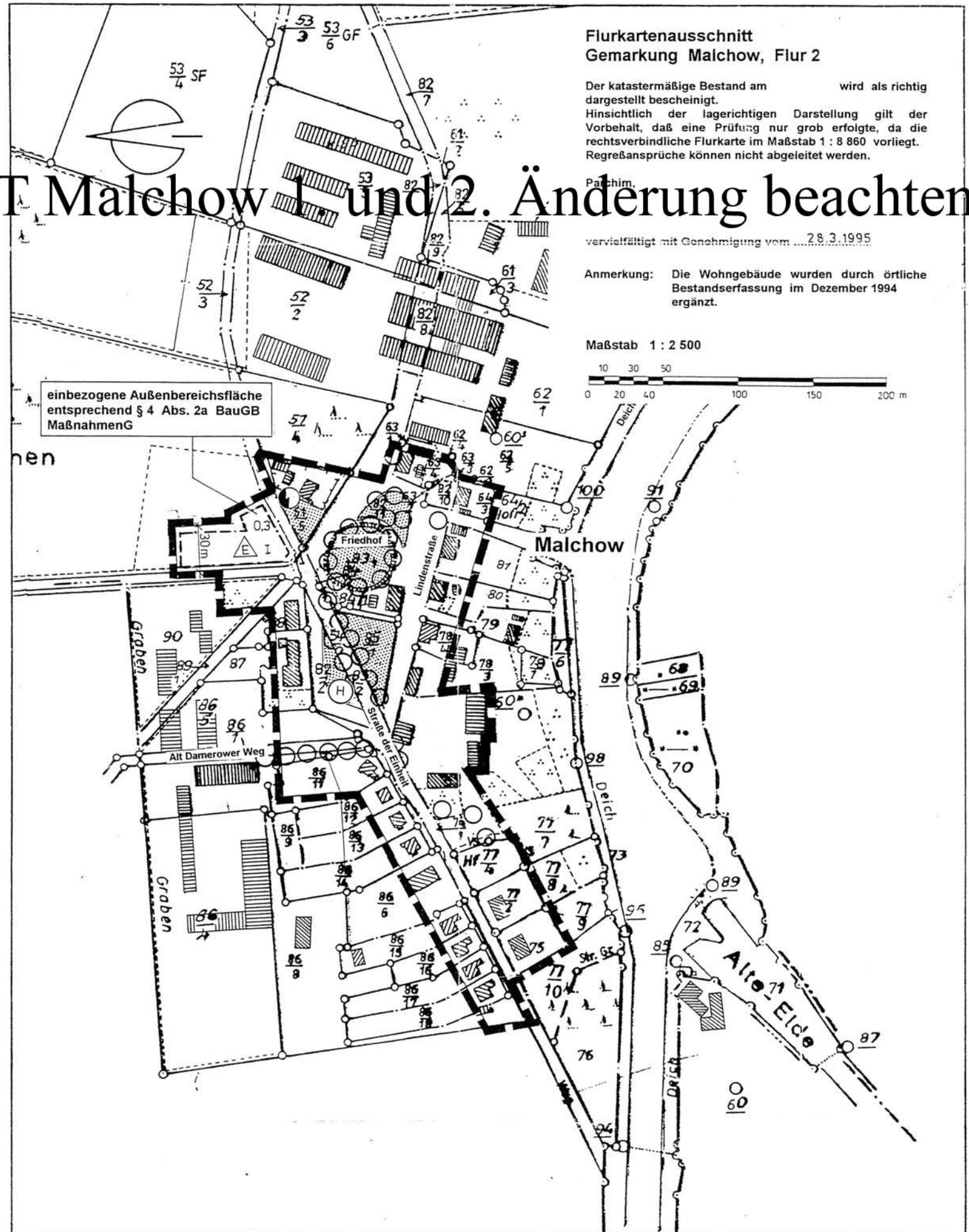
- Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.
- Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährungspflege zu übernehmen.

§ 4 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Damm, Der Bürgermeister



OT Malchow 1 und 2. Änderung beachten



Abrundungssatzung Gemeinde Damm, Kreis Parchim für die Ortsteile Damm, Möderitz und Malchow

M. 1 : 2 500 September 1995